

# Das Zivilrecht Englands

## in Einzeldarstellungen

herausgegeben von

RA. Dr. S. Goldschmidt / Geh. Justizrat Prof. Dr. E. Heymann / Min.-Dir. R. Richter  
Prof. Dr.-H. Titze / Prof. Dr. M. Wolff, sämtlich in Berlin

unter Mitwirkung von

Prof. Dr. H. Dölle, Bonn / OLGRat Prof. Dr. H. Goldschmidt, Köln  
Rechtsanwalt R. Kohlmann, Berlin / Rechtsanwalt Dr. W. Langenbach, Barmen  
Prof. Dr. F. Pringsheim, Freiburg i. Br. / Amtsrichter Dr. E. Schmitz, Berlin  
Gerichtsass. Dr. E. v. Schwartzkoppen, Berlin / Prof. Dr. A. B. Schwarz, Freiburg  
und des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin

724 Seiten Lex.-Format, Subskriptions-Vorzugspreis RM. 46.-, in Halbleder RM. 52.-

### Die erste Darstellung des englischen Zivilrechts.

Für das englische Recht war im Hinblick auf das Fehlen einer Kodifikation und auf die überragende Bedeutung des Gewohnheitsrechts die Form des Abdrucks der Gesetzestexte mit Uebersetzung und Kommentierung im Gegensatz zu den übrigen Bänden der „Zivilgesetze der Gegenwart“ nicht verwendbar. Statt dessen bietet der Band „England“ eine *zusammenfassende Darstellung* des englischen Rechts. Diese folgt der engl. Systematik, um die Eigenart des engl. Rechtsdenkens nicht zu verwischen und die Gefahr einer Einzwängung des engl. Rechts in die ihm oft nicht angemessenen Begriffe und Formen des kontinentalen Denkens zu vermeiden. Hingegen ist die dem nichtenglischen Juristen höchst schwerfällig und unübersichtlich scheinende Darstellungsweise der englischen text-books mit ihrer Erörterung und Aneinanderreihung der gerichtlichen Entscheidungen nicht übernommen, sondern unmittelbar *das geltende Recht selbst dargestellt*, wie es von der englischen Rechtsprechung teils auf Grund von Gesetzen, teils ohne solche entwickelt worden ist und gelehrt wird.

### Das Werk enthält:

Das englische Recht und seine Quellen von Schwarz, das Billigkeitsrecht (equity) von Schwarz, das internat. Privatrecht von S. Goldschmidt, das Sachenrecht, aufgeteilt in personal property, real property, conveyance und registration, leases, servitudes und Pfandrechte (mortgages und pledges) von Schmitz, v. Schwartzkoppen, H. Goldschmidt, Langenbach, Dölle und Kohlmann, das Treuhandrecht (trusts) von Kohlmann und das Erbrecht (succession) von Pringsheim. Das Werk bietet die *erste eingehende Darstellung des engl. Zivilrechts in deutscher Sprache*. Es gibt dem deutschen Juristen in vorzüglicher, übersichtlicher Form die Gelegenheit, sich über seine Grundgedanken und seine Anwendung zu unterrichten, und wird ihm oft ein Zurückgehen auf die engl. Quellen ersparen. Andererseits enthalten die Anmerkungen zu jeder Frage *Hinweise* auf die engl. Rechtsprechung und Literatur, geben damit jederzeit die Möglichkeit der Nachprüfung und führen den Leser unmittelbar an die engl. Quellen heran. — Dem Ziel der „Zivilgesetze der Gegenwart“ entsprechend sind auch bei diesem Band in erster Linie die Bedürfnisse der Praxis zugrundegelegt. Das Werk wird daher der Rechts- und Wirtschaftspraxis ebenso willkommen sein wie der wissenschaftlichen Forschung.

### Das beste Werk, von größter Bedeutung.

„Während der letzten Jahre hatte ich eine beträchtliche Anzahl Abhandlungen kontinentaler Schriftsteller über Fragen des englischen Rechts durchzuarbeiten, aber ich kann ohne Zögern feststellen, daß dies die beste und richtigste von allen ist. Das Werk verdient in der Tat so hohes Lob, daß es für den Rez. schwer ist, seine Bewunderung für die außerordentlich geschickte Art, wie hier *eine äußerst schwierige Aufgabe zu einer erfolgreichen Lösung geführt wurde*, zu zügeln. Das Werk ist von allergrößtem Wert und Bedeutung.“ (Prof. Gutteridge, Cambridge, i. d. Jur. Wochenschr.) „Die Abhandlungen von Schwarz sind eine *ausgezeichnete Einführung* in das fremdartige Wesen des engl. Rechtes und bieten eine vortreffliche Grundlage für die Beschäftigung mit den in den folg. Abschn. dargestellten Rechtseinrichtungen. Eine sehr erfreuliche Arbeit, welche *die bisher in deutscher Sprache erschienenen Darstellungen des engl. Privatrechtes weit übertrifft*.“ (Jurist. Blätter, Wien.)